



Satzung

des

MGC Nümbrecht e.V.

Stand: März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Paragraph	Bezeichnung	Seite
§ 01	Name, Sitz, Zweck des Vereins	3
§ 02	Mitgliedschaft des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 03	Mitgliedschaft	4
§ 04	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 05	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	5-6
§ 06	Beitrag: Zuschüsse	6
§ 07	Vereinsstrafen	7
§ 08	Organe des Vereins	7
§ 09	Der Vorstand	7-9
§ 10	Aufwandsersatz	9
§ 11	Der Vereinsausschuss	9-10
§ 12	Die Mitgliederversammlung	10
§ 13	Aufgaben der Mitgliederversammlung	10-11
§ 14	Beschlüsse der Mitgliederversammlung	11
§ 15	Haftung des Vereins	11
§ 16	Vereinsauflösung	11
§ 17	Schlussbestimmungen	12

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins

(1.1) Der Verein trägt den Namen „Minigolf-Club Nümbrecht e.V.“ (abgekürzt MGC Nümbrecht e.V.).

(1.2) Der MGC Nümbrecht hat seinen Sitz in Nümbrecht und ist beim Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts unter der Nummer VR 3610/1 0001 1 (556) eingetragen.

(1.3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(1.4.1.) Zweck des MGC Nümbrecht ist,

den Minigolfsport zu fördern und dafür die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Er dient der körperlichen und seelischen Gesundheit und ist für die ganze Familie geeignet.

(1.4.2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wie die Durchführung von Trainingsstunden, die Teilnahme an Vereinsmeisterschaften, Freundschafts- und Meisterschaftsturnieren, die Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebes.

(1.4.3.) Der Verein ist konfessionell, politisch und rassistisch neutral.

(1.4.4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(1.4.5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(1.4.5.1) Die Gründer bekommen bei großen Aufwand eine Vergütung.

(1.4.6.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Erzielte Überschüsse werden für den Aufbau des Vereines zugeführt.

§ 2 Mitgliedschaft des Vereins, Geschäftsjahr

(2.1) Der Verein besitzt die Mitgliedschaft im Nordrhein-westfälischen Bahnengolf Verband, dessen Satzung und Ordnungen er anerkennt. Eine Mitgliedschaft in anderen Verbänden wird nicht ausgeschlossen.

(2.2) Das Geschäftsjahr ist das anerkannte Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(3.1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich im Besitz der Follen (die bürgerlichen Ehrenrechte in bestimmten Fällen, z. B. bei einer Verurteilung wegen einer schweren Straftat, eingeschränkt oder entzogen werden) bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

(3.2) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(4.1) Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht.

(4.1.1) Jugendliche unter 16 können mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit das Stimmrecht erlangen.

(4.2) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres können sie, ohne Probleme, in den Vorstand und in den Vereinsausschuss gewählt werden.

(4.2.1) Mitglieder unter 14 können nicht in den Vorstand und in den Vereinsausschuss gewählt werden.

(4.2.2) Mitglieder unter 18 können mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit in den Vorstand und in den Vereinsausschuss gewählt werden.

(4.3) Alle Mitglieder haben das Recht, auf den Minigolfanlagen den Minigolfsport auszuüben. Die dafür entstehenden Kosten, am Heimplatz, bezahlt der Verein durch Barzahlung der Beiträge aus den Mitgliedsbeiträgen. Diesbezüglich wird ein separater Vertrag mit dem Pächter abgeschlossen.

(4.4) Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten.

(4.5) Jedes Mitglied ab 14 Jahren (aktiv wie passiv) ist verpflichtet, eine gewisse Zahl an Arbeitsstunden zur Pflege und Erhaltung der durch den Verein betriebene Minigolf-Anlage zu leisten. Die Zahl der im jeweiligen Geschäftsjahr zu leistenden Arbeitsstunden legt der Vereinsausschuss gemeinsam mit dem Pächter und in Rücksprache mit dem Vereins-Präsidenten am Anfang des Geschäftsjahres fest. Mitglieder, die ihre Mindest-Stundenzahl nicht erfüllt haben, müssen pro fehlender Stunden einen in der Beitragsordnung festgelegten Betrag bezahlen.

(4.6) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. (siehe §07)

(4.7) Die Mitglieder können ihre Rechte nur dann beanspruchen, wenn sie ihren Verpflichtungen termingerecht und vollständig nachgekommen sind.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(5.1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsausschuss (siehe § 6).

(5.2) Die Mitgliedschaft endet:

(5.2.1) mit Tod des Mitglieds,

(5.2.2) durch Austritt,

(5.2.3) durch Ausschluss. (dies kann nur in der Mitgliederversammlung, bestimmt werden.)

(5.3) Der Ausschluss kann erfolgen,

(5.3.1) wenn das Mitglied im Rückstand des jährlichen Beitrags ist und auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen seiner Beitragspflicht nachkommt.

(5.3.2) bei grob unkameradschaftlichen und unsportlichen Verhalten (Mobbing).

(5.3.3) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung, die Interessen des MGC Nümbrecht e.V. Aber auch bei vereinschädigendem Verhalten.

(5.3.4) wegen unehrenhaften Verhaltens oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(5.3.5) bei gleichzeitiger aktiver unbesprochener Mitgliedschaft in einem anderen Bahngolf-Verein.

(5.4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss. Der Ausschluss ist dem Betroffenen, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen.

(5.4.1) Dies muss erfolgen:

(5.4.2) durch eingeschriebenen Brief.

(5.4.3) durch persönliche Übergabe des Schreibens,

(5.4.3.1) wobei das Mitglied den Empfang schriftlich zu bestätigen hat.

(5.4.3.2) wobei zwei weitere Personen (müssen nicht Vereinsmitglieder sein) schriftlich bestätigen dass das Schreiben dem Mitglied übergeben wurde.

(5.5) Mit dem Ausschluss kann ein Platzverweis erfolgen.

(5.6) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Berufung einlegen. Dies hat schriftlich zu erfolgen, und zwar nach den gleichen Regeln wie in 5.4-5.4.3.2. Zur Einhaltung der Frist gilt das Datum der persönlichen Übergabe an ein Mitglied des Vorstands oder das Datum des Poststempels. Über die Berufung entscheidet der Vereinsausschuss. Das betroffene Mitglied hat sich dort persönlich zu rechtfertigen. Bei unentschuldigtem

Nichterscheinen wird die Berufung ohne weitere Begründung verworfen. Eine erneute Berufung ist dann nicht mehr möglich. Bei entschuldigtem Nichterscheinen zum Berufungstermin hat das Mitglied das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach diesem Termin, um eine Wiederaufnahme der Berufung schriftlich zu bitten.

Der Vereinsausschuss gibt dem Mitglied seine Entscheidung am Ende der Berufungssitzung bekannt.

Nach der Entscheidung des Vereinsausschusses steht beiden Seiten (ausgeschlossenes Mitglied und Vereinsausschuss) als letzte Berufungsinstanz die Mitgliederversammlung zur Verfügung.

Für eine solche Berufung ist eine Frist von 2 Wochen vorgesehen, gerechnet vom Tag der Entscheidung des Vereinsausschusses.

(5.7) Bei Ausschluss ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Quartals zu entrichten, in dem der Ausschuss rechtskräftig wird.

(5.8) Bei Austritt und bei Tod, während eines laufendem Geschäftsjahr, wird der bereits bezahlte Jahresbeitrag nicht rückerstattet.

§ 6 Beitrag: Zuschüsse

(6.1) Die Beitragshöhe werden von der Mitgliederversammlung, in der Beitragsordnung, mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(6.2) Der Vereinsausschuss ist berechtigt die Beiträge, bei Bedürftigkeit oder anderen schwerwiegenden Gründen ganz oder teilweise zu erlassen oder Ratenzahlung zu bewilligen.

(6.3) Bei längerer Abwesenheit aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen kann der Vereinsausschuss beschließen die Beitragspflicht ruhen zu lassen. Nur die Vereinsunkosten sind ausgenommen.

(6.4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 1. April zu bezahlen.

(6.5) Der Vereinsausschuss kann für die Teilnehmer an Meisterschaften Zuschüsse bewilligen.

§ 7 Vereinsstrafen

(7.1) Bei Verstößen gegen Beschlüsse des Vereines, wiederholten oder grobem Verstoß gegen die Turnierbestimmungen sowie bei Verstößen gemäß 5.4-5.4.5, die keinen Ausschluss rechtfertigen, können vom Vereinsausschuss folgende Vereinsstrafen ausgesprochen werden:

(7.1.1) Geldstrafe.

Deren Höhe wird in der Beitragsordnung festgelegt.

(7.1.2) schriftlicher Verweis.

(7.1.3) Platzsperre.

(7.1.4) Spielsperre.

(7.2) Gegen diese Strafen kann Berufung eingelegt werden. Für die Berufung gilt 5.7 entsprechend.

§ 8 Organe des Vereins

(8.1) Die Organe sind: (gelistet nach der Wichtigkeit)

(8.1.1) der Vorstand

(8.1.2) der Vereinsausschuss

(8.1.3) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand (nach BGB §26)

(9.1) Der Vorstand besteht aus dem,

(9.1.1) dem 1. Vorsitzenden.

(9.1.2) dem 2. Vorsitzenden.

(9.1.3) dem Kassierer.

(9.2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(9.3) Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte erforderlich:

(9.3.1) Kreditaufnahme

(9.3.2) Rechtsgeschäfte, die den Wert von 1500 Euro übersteigen.

(9.3.3) Rechtsgeschäfte, die ein Grundstück betreffen. Ausgeschlossen ist der Unterhalt der Minigolfanlage in Nümbrecht.

(9.4) Die Vereinskasse verwaltet der Kassierer. Er zieht auch die Beiträge der einzelnen Mitglieder ein. Er ist verpflichtet Buch über die Ausgaben und Einnahmen zu führen (In Anbetracht der heutigen Zeit darf dies auch mit Excel geschehen). Ein Jahresabschlussbericht ist nach Ende des Geschäftsjahrs dem restlichen Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(9.5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 24 Monaten gewählt.

- (9.5.1) Er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (9.5.2) Die Wiederwahl des Vorstandes ist unbegrenzt möglich.
- (9.6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (9.7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden.
- (9.8) Eine Vorstandssitzung muss außerdem einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine solche verlangt oder ein schriftlicher Antrag mit Angaben der Gründe von einem Vereinsmitglied gestellt wird.
- (9.9) Wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind,
- (9.9.1) ist der Vorstand bei einer Vorstandssitzung beschlussfähig.
- (9.9.2) sind diese gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt.
- (9.9.3) Mögliche Konstellationen:
- (9.9.3.1) 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender
- (9.9.3.2) 1. Vorsitzender und Kassier
- (9.9.3.3) 2. Vorsitzender und Kassier
- (9.10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9.10.1) Bei einer Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (9.11.1) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, haben die verbliebenen das Recht zur einmaligen Selbstergänzung bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- (9.11.2) Die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes muss einstimmig erfolgen.
- (9.11.3) Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt sein Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.
- (9.11.4) Scheidet der 1. Vorsitzende aus. Übernimmt der 2. Vorsitzende die komplette Position. Dadurch bleibt der Posten des 2. Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.
- (9.11.5) Die Amtszeit aller durch das vorzeitige Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern neu vergebenen Vorstandsposten endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese besetzen den Posten neu oder akzeptieren den eingesprungenen. Diese neue Amtszeit endet mit den anderen. Damit der 2. Jahreswechsel nicht durcheinander kommt.

(9.12) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung während der Amtszeit mit der Mehrheit einberufen.

§10 Aufwandsersatz

(10.1) Mitglieder, welche vom Verein beauftragt wurden und der Vorstandsausschuss haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Richterliche Kosten, Porto und Kommunikationskosten.

(10.2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens zwei Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals beim Kassier vorzulegen.

(10.3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§11 Der Vereinsausschuss

(11.1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus,

(11.1.1) dem Vorstand.

(11.1.2) dem Sportwart.

(11.1.3) dem Jugendwart.

(11.1.4) dem Schriftführer.

(11.2) Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(11.3) Der Vereinsausschuss ist zuständig für

(11.3.1) die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben

(11.3.2) Rechtsgeschäfte die den Wert von 1000 Euro übersteigen aber nicht mehr als 1500 Euro betragen dürfen (siehe 9.3.2).

(11.4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(11.5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes gilt 9.10-9.10.5.

(11.6) Der Schriftführer ist verpflichtet bei allen Versammlungen ein Protokoll anzufertigen.

(11.7) Die Abwicklung des Spielbetriebes und die turniergerechte Herrichtung der Anlage obliegt dem Sportwart.

(11.7.1) Der Jugendwart unterstützt den Sportwart.

(11.8) Der Jugendwart trainiert die Kinder und Jugendlichen.

§12 Die Mitgliederversammlung

(12.1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(12.1.1) Der Schriftführer ist verpflichtet ein Protokoll zu schreiben.

(12.2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer 4 Wochen Frist schriftlich einzuladen. Die Einladung ist außerdem durch Aushang auf der Minigolf-Anlage bekannt zu geben.

(12.3) Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen.

(12.4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn

(12.4.1) die Einladung fristgerecht erfolgt ist, und

(12.4.1.1) mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Einladungsfrist für diese neu einzuberufende Mitgliederversammlung beträgt im Falle Mindestens 2/4 Wochen

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(13.1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

(13.1.1) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.

(13.1.2) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses.

(13.1.3) Genehmigung von Beschlüssen des Vorstandes und Vereinsausschusses.

(13.1.4) Die Ernennung von Ehrenmitglieder (siehe 3.2).

(13.1.5) Beschlussfassung über die Beitragsordnung.

(13.1.6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

(13.1.7) Auflösung des Vereins (siehe § 16)

§14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(14.1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende

(14.1.1) Bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(14.2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Außer:

(14.2.1) bei einer Änderung der Satzung dabei ist dies nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

(14.2.2) Ernennung von Ehrenmitglieder (siehe § 1.6)

(14.2.3) Erlangen des Stimmrechtes.(siehe 4.1)

(14.2.3) Sonstige in der Satzung beschriebene Abweichungen.

(14.3) Die Beschlussfassung kann per Handzeichen erfolgen, soweit keines der anwesenden Mitglieder Einwand dagegen erhebt.

§15 Haftung des Vereins

(15.1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässige Schäden.

(15.1.1) siehe § 7 Vereinsstrafen

§16 Vereinsauflösung

(16.1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Es müssen neunzig Prozent der Mitglieder anwesend sein. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten muss zu diesem Beschluss kommen.

(16.2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Tilgung der Clubverbindlichkeit des Vereins an den Förderverein des AWO Familienzentrums Louise-Schroeder die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(16.3) Die Einladung muss spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen.

(16.3.1) Sie muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

§17 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung für besondere Einzelfälle keine besonderen Absätze enthält, gilt hilfsweise die Satzung und Ordnung des Nordrhein-westfälischen Bahnengolf-Verbands (NBV).

Diese Fassung der Satzung wurde am 10. März von der Gründungsversammlung angenommen.

gez. Gründungsmitglieder

1.Vorsitzender (Gründungsmitglied I)

2.Vorsitzender (Gründungsmitglied II)

Kassierer (Gründungsmitglied III)

Schriftführer (Gründungsmitglied IV)

Sportwart (Gründungsmitglied V)

Jugendwart (Gründungsmitglied VI)

(Gründungsmitglied VII)